



Landratsamt | Postfach 15 63 | 82455 Garmisch-Partenkirchen

## Gegen Empfangsbekanntnis

Gemeinde Bad Kohlgrub  
Hauptstraße 29  
82433 Bad Kohlgrub

## Wasserrecht

Sachbearbeitung: Herr Pfeiffer  
Telefon: +49 8821 751-326  
Telefax: +49 8821 751-8422  
E-Mail: [Herbert.Pfeiffer@lra-gap.de](mailto:Herbert.Pfeiffer@lra-gap.de)  
E-Mail: [Wasserrecht@lra-gap.de](mailto:Wasserrecht@lra-gap.de)  
Gebäude/Zimmer: C 217

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:

Unser Geschäftszeichen: 34W-6323.1.2.3  
Datum: 16.09.2024

### Wasserrecht;

Antrag der Gemeinde Bad Kohlgrub auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Gewerbegebiet Gotthelfweg in ein Oberflächengewässer

Anlage: 1 Plansatz  
1 Kostenrechnung  
1 Empfangsbekanntnis g.R.

Das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen erlässt folgenden

## Bescheid

### 1. Gehobene Erlaubnis

#### 1.1. Gegenstand der Erlaubnis

Der Gemeinde Bad Kohlgrub wird die gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG zur Niederschlagswassereinleitung in ein oberirdisches Gewässer (namenloser Graben; Gewässer III. Ordnung) erteilt.

**Hauptgebäude**  
Olympiastraße 10  
82467 Garmisch-Partenkirchen

**Besuchszeiten**  
Mo. – Do. 08:00 – 12:30 Uhr  
Fr. 8:00 – 12:00 Uhr

**Bauamt**  
zusätzlich Do. 14:00 – 16:00 Uhr

**Kfz- und Führerscheinstelle**  
Partenkirchner Straße 52  
82490 Farchant

**Besuchszeiten**  
Mo. – Do. 07:30 – 12:30 Uhr  
Di. u. Mi. 14:00 – 16:00 Uhr  
Fr. 07:30 – 12:00 Uhr  
(Annahmeschluss 30 Min. vor Ende der Besuchszeit)

**Telefon Vermittlung**  
+49 8821 751-1  
**Telefax**  
+49 8821 751-380  
**E-Mail**  
[poststelle@lra-gap.de](mailto:poststelle@lra-gap.de)  
**Internet**  
[www.lra-gap.de](http://www.lra-gap.de)

**Erreichbarkeit ÖPNV:** [www.lra-gap.de/de/anf.html](http://www.lra-gap.de/de/anf.html)

**Bankverbindung:** Sparkasse Oberland, IBAN: DE53 7035 1030 0000 0280 01, BIC: BYLADEM1WHM

## 1.2. Zweck der Benutzungen

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Einleitung von Niederschlagswasser der befestigten Flächen des Gewerbegebietes „Gothelfweg“ in ein oberirdisches Gewässer, namenloser Graben (Gewässer III. Ordnung), Fl.Nr. 1496, Gemarkung Bad Kohlgrub.

## 1.3. Plan der Benutzungen

Der Genehmigung liegen die mit dem Prüf- und Sichtvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim vom 05.09.2024 und dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen vom 16.09.2024 versehenen Unterlagen des Ingenieurbüros Kokai zugrunde.

## 1.4. Beschreibung der Anlagen

Die Anlage besteht aus:

- Kanalstrang 1; DN 300 bis DN 400; Rückhaltung  $V = 28 \text{ m}^3$ ;  $Q_{Dr} = 4 \text{ l/s}$ ; dezentrale Vorreinigung gem. DWA-A 102-2.
- Kanalstrang 2; DN 300; dezentrale Behandlung und Rückhaltung auf den Parzellen;  $Q_{Dr}$  gemäß Tabelle 2, Erläuterungsbericht.

## 1.5. Inhalts- und Nebenbestimmungen

### 1.5.1. Dauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis endet am 30.09.2044.

### 1.5.2. Umfang der erlaubten Benutzung

Ortsteil/Bereich	Undurchlässige Fläche $A_u$	Reinigung/ Rückhaltung	Einleitungsabfluss	Einleitung in
Kanalstrang 1 (Straßenfläche)	1260 m <sup>2</sup>	Rückhaltebecken $V = 28 \text{ m}^3$ ; dezentrale Reinigung gem. DWA-A 102-2	Drosselorgan mit $Q_{Dr} = 4 \text{ l/s}$	namenlosen Graben; Gew. III. Ordnung  UTM-Koordinaten 652909 5281445
Kanalstrang 2 (Parzellen)	7960 m <sup>2</sup>	dezentrale Rückhaltung und Vorreinigung;	$Q_{Dr}$ gemäß Tabelle 2; Erläuterungsbericht	namenloser Grabe; Gew. III. Ordnung  UTM-Koordinaten 652907

				5281446
Parzelle E	690 m <sup>2</sup>	dezentrale Rückhaltung und Vorreinigung	Q <sub>Dr</sub> gemäß Tabelle 2; Erläuterungsbericht	namenloser Graben; Gew. III. Ordnung  UTM-Koordinaten 652885 5281443

- 1.5.3. Über die Entwässerungsanlagen dürfen nur die im Entwässerungsplan dargestellten Bereiche entwässert werden.

### Bauausführung

- 1.5.4. Der Unternehmer hat die gesamte Maßnahme nach den geprüften Plänen unter Beachtung der Roteintragungen und Prüfbemerkungen, nach den vorgeschriebenen Auflagen und Bedingungen, ferner nach den geltenden Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik auszuführen.
- 1.5.5. Sollten bei der Erstellung der Anlagen Bodenverunreinigungen z.B. Auffüllungen mit Bauschutt, Asche, Müll etc. zu Tage treten, ist unverzüglich das Landratsamt zu verständigen.
- 1.5.6. Gemäß den Antragsunterlagen kommen – keine - unbeschichteten Dächer aus Metall bzw. Metallflächen aus Zink-, Blei- oder Kupferdeckung über 50 m<sup>2</sup> zum Einsatz. Wird die Gesamtfläche von 50 m<sup>2</sup> doch überschritten, sind ggf. zusätzliche Reinigungsmaßnahmen erforderlich. Bei beschichteten Metalldächern ist die DIN 55634 bzw. die Korrosivitätskategorie C 3 (Schutzdauer: „lang“) nach DIN EN ISO 12944-5 einzuhalten. Eine entsprechende Bestätigung unter Angabe des vorgesehenen Materials (ggf. auch ein einschlägiges Sicherheitsdatenblatt) ist sodann vorzulegen.
- 1.5.7. Durch eine geeignete Baustellenentwässerung oder provisorische Reinigungsmaßnahmen ist zu verhindern, dass die Baustellenabflüsse in das Gewässer gelangen und dieses kolmatieren.
- 1.5.8. Die Reinigungsanlage für den Kanalstrang 1 (Straßenfläche) muss eine DIBt-Zulassung oder vergleichbare Prüfung vorweisen können. Die geplante Vorreinigungsanlage ist spätestens in der Ausführungsplanung dem Landratsamt und dem Wasserwirtschaftsamt, unter Vorlage der entsprechenden Nachweise, zu benennen.
- 1.5.9. Für das Drosselorgan der Rückhaltung für den Kanalstrang 1 (Straßenfläche) ist ein entsprechender Nachweis vorzulegen, dass der genehmigte Drosselabfluss eingehalten wird. Dieser Nachweis ist spätestens in der Ausführungsplanung dem Landratsamt und dem Wasserwirtschaftsamt vorzulegen.
- 1.5.10. Die dezentralen Rückhalteanlagen auf den jeweiligen Parzellen sind gemäß den jeweils maximal zulässigen Drosselabflüssen (vgl. Tabelle 2; Erläuterungsbericht) zu bemessen und nachzuweisen. Die jeweiligen Bauwerber müssen dies im Rahmen des Bauantrages über einen Entwässerungsplan gegenüber der Gemeinde nachweisen. Die Gemeinde ist für die Prüfung der Einhaltung der Vorgaben dieses Bescheides verantwortlich.

- 1.5.11. Die dezentralen Vorbehandlungsanlagen der Verkehrsflächen der einzelnen Parzellen – sofern erforderlich – müssen die Vorgaben des DWA-A 102 einhalten. Die jeweils vorgesehene Vorbehandlungsanlage muss der Bauwerber im Entwässerungsplan gegenüber der Gemeinde darstellen. Die Gemeinde ist für die Prüfung der Einhaltung der Vorgaben dieses Bescheides verantwortlich.
- 1.5.12. Die Einlaufschächte sind mit Schlammeimern und Kontrollschächte mit Schmutzfängern auszurüsten.
- 1.5.13. Die Kontroll- bzw. Revisionsschächte sind mit einer dichten Sohle auszuführen.
- 1.5.14. Die Einleitungsstellen in das Gewässer sind so zu sichern, dass keine Kolke, Uferabbrüche, Ausspülungen und Unterhöhungen auftreten können.
- 1.5.15. Die Entwässerungsleitungen dürfen nicht in das Gewässer hineinragen.
- 1.5.16. Die Richtlinien und Empfehlungen für den Bau, die konstruktive Gestaltung und Ausrüstung von Rückhalteräumen nach den Arbeitsblättern DWA-A 166 und DWA-A 117 sind zu beachten.
- 1.5.17. Die Hinweise und Richtlinien zum Betrieb von Rückhalteräumen als Teil eines Kanalisationssystems nach dem Arbeitsblatt DWA-A 199-2 sind zu beachten.
- 1.5.18. Es dürfen nur Materialien und Baustoffe verwendet werden, insbesondere für erdbehrte und im freien befindlichen Bauteile, die keine wassergefährdenden und/oder auslaugbaren Stoffe enthalten.
- 1.5.19. Die Anlage ist auf eigene Kosten abzuändern oder zu verlegen, wenn dies aus Gründen der ordnungsgemäßen flussbaulichen Unterhaltung oder weiterer Anforderungen nach der WRRL erforderlich ist.
- 1.5.20. Die Regenwasserkanäle sind gegen Rückstau zu sichern

#### **Anzeige von Baubeginn und Vollendung, Bauabnahme**

- 1.5.21. Der Beginn der Bauarbeiten ist dem Landratsamt Garmisch-Partenkirchen und dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim rechtzeitig mit Benennung des beauftragten privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft (PSW) anzuzeigen.
- 1.5.22. Die Entwässerungsanlagen bedürfen einer baubegleitenden Bauabnahme nach Art. 61 BayWG. Nach Fertigstellung der Maßnahmen hat der Betreiber dem Landratsamt Garmisch-Partenkirchen eine Bestätigung und ein Abnahmeprotokoll eines privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft nach Art. 65 BayWG vorzulegen, aus dem hervorgeht, dass die Baumaßnahmen entsprechend dem Bescheid ausgeführt oder ob wesentliche oder geringfügige Abweichungen von der zugelassenen Bauausführung vorgenommen worden sind (Nr. 5.7.1 VVWas).
- 1.5.23. Bei Anlagen oder Anlagenteilen, die nach der Fertigstellung nicht mehr einsehbar oder zugänglich und für die Funktion der Anlage von nicht unwesentlicher Bedeutung sind, ist der Sachverständige so rechtzeitig zu beauftragen, dass durch die Durchführung einer Teilabnahme eine ordnungsgemäße Abnahme nach Art. 61 BayWG erreicht wird. Das Abnahmeprotokoll ist dem Landratsamt Garmisch-Partenkirchen spätestens 4 Wochen nach Fertigstellung der Maßnahme unaufgefordert vorzulegen (Nr. 5.7.2 VVWas).

- 1.5.24. Der Unternehmer ist verpflichtet, innerhalb von drei Monaten nach der Bauabnahme nach Art. 61 Bay WG dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim eine Fertigung der Bestandspläne zu übergeben, sofern sich wesentliche Änderungen gegenüber dem genehmigten Plan ergeben. Der Umfang der Planunterlagen ist ggf. vorab mit dem Wasserwirtschaftsamt abzustimmen.

### **Betrieb und Unterhaltung**

- 1.5.25. Es dürfen keine häusliche, gewerbliche und keine anderen wassergefährdenden Stoffe wie Jauche, Gülle, Silagesickersäfte in das abzuleitende Niederschlagswasser eingeleitet werden.
- 1.5.26. Das Waschen von Kraftfahrzeugen und das Lagern oder Umfüllen von wassergefährdenden Stoffen im Einzugsgebiet der Regenwasserkanäle ist nicht erlaubt.
- 1.5.27. Niederschlagswasser, das von Manipulationsflächen abfließt, darf generell nicht in den Regenwasserkanal gelangen.
- 1.5.28. Die Zugänglichkeit für Unterhaltungsmaßnahmen zur Sicherung der Funktionsfähigkeit der Regenwasseranlagen ist sicherzustellen.
- 1.5.29. Schlammeimer und Schmutzfänger sind in regelmäßigen Abständen zu entleeren.
- 1.5.30. Eine regelmäßige Kontrolle der Entwässerungsanlage (mind. jährlich) durch fachkundiges bzw. eingewiesenes Personal ist durchzuführen und im Kanalnetzjahresbericht schriftlich zu dokumentieren.
- 1.5.31. Der Unternehmer ist für den sachgemäßen Betrieb und die regelmäßige und ordnungsgemäße Wartung der Entwässerungsanlage verantwortlich
- 1.5.32. Das Gebiet wird im Trennsystem entwässert. Der Unternehmensträger hat die Anwohner in geeigneter Weise zu informieren, dass keine wassergefährdenden Stoffe (Chemikalien, Putz- und Reinigungsmittel, sonst. flüssige Abfälle) oder sonst. Stoffe über Straßeneinläufe (Gullys) entsorgt werden dürfen. Es besteht die Gefahr eine Gewässer-  
verunreinigung
- 1.5.33. Mängel an den Anlagen, welche während des Betriebs auftreten sind ordnungsgemäß durch geeignetes Personal oder Fachfirmen zur Sicherstellung eines funktionsfähigen Regenwasserabflusses zu beheben.
- 1.5.34. Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Einleitungen ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal in ausreichender Zahl einzusetzen.
- 1.5.35. Für jede Anlage (z. B. Regenwasserkanal, Rückhaltebecken etc.) ist eine Betriebsanweisung ausarbeiten und regelmäßig zu aktualisieren. Die Betriebsanweisungen sind an geeigneter Stelle auszulegen und dem Landratsamt Garmisch-Partenkirchen sowie dem Wasserwirtschaftsamt (1-fach) zu übersenden. Wesentliche Änderungen sind mitzuteilen.

- 1.5.36. In den Betriebsanweisungen müssen Vorgaben zur Durchführung des regelmäßigen Betriebs und zur Bewältigung besonderer Betriebszustände enthalten sein. Dazu gehören u. a. Alarm- und Benachrichtigungspläne für den Fall von Betriebsstörungen.
- 1.5.37. Die Reinigungsanlagen sowohl auf privaten als auch auf öffentlichen Flächen sind mindestens halbjährlich oder nach den Herstellervorgaben zu kontrollieren und zu warten.
- 1.5.38. Im Einzugsbereich der Absetzschächte dürfen keine Pflanzenschutzmittel und Biozidprodukte einschließlich relevanter Stoffwechsel-, Abbau- und Reaktionsprodukte angewendet werden.
- 1.5.39. Im Bereich der Einleitungsstellen ist das Gewässer nach größeren Niederschlagsereignissen, jedoch mindestens jährlich, auf Kolke und Uferabbrüche hin zu untersuchen.
- 1.5.40. Dem Unternehmensträger obliegt die Unterhaltung des Gewässers im Einflussbereich von 5 m oberhalb bis 5 m unterhalb der Einleitungsstellen. Die Unterhaltung ist mit dem Unterhaltungspflichtigen des Gewässers abzustimmen, sofern die Unterhaltung nicht ohnehin der Gemeinde obliegt.
- 1.5.41. Darüber hinaus hat der Betreiber nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen alle Mehrkosten zu tragen, die beim Ausbau oder bei der Unterhaltung des benutzten Gewässers aus der Anlage mittelbar oder unmittelbar entstehen.

#### Anzeigepflichten

- 1.5.42. Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Niederschlagswassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Entwässerungsanlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich dem Landratsamt Garmisch-Partenkirchen und dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche bau- bzw. wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.
- 1.5.43. Außerbetriebnahmen (z.B. durch Wartungs- und Reparaturarbeiten) der Anlagen sind vorab möglichst früh dem Wasserwirtschaftsamt und dem Landratsamt Garmisch-Partenkirchen sowie den Betroffenen anzuzeigen. Die Anzeige gibt keine Befugnis zur Überschreitung des Umfangs der erlaubten Benutzung. Kann der Umfang der erlaubten Benutzung vorübergehend nicht eingehalten werden, ist vorher eine ergänzende beschränkte Erlaubnis zu beantragen.

#### Betretungsrecht

- 1.5.44. Den Bediensteten der zuständigen Behörden ist jederzeit Zutritt zu den Grundstücken und den Regenwasseranlagen zu gewährleisten.
- 1.5.45. Fischerei
  - 1.5.45.1 Die Gewässergüteverhältnisse in den beanspruchten Vorflutern dürfen nicht nachteilig verändert werden.

- 1.5.45.2 Vor Beginn der Baumaßnahme sind die Fischereiberechtigten in betroffenen Gewässerabschnitten rechtzeitig (mindestens 3 Wochen vorher) zu informieren. Das Bauende ist ebenfalls anzuzeigen.
- 1.5.45.3 Mögliche Schäden für Fische und Fischnährtiere sind durch geeignete Sicherheitsvorkehrungen während der gesamten Bauzeit an den vom Ausbau der Regenwasserbeseitigungsanlage betroffenen Gewässern zu vermeiden.
- 1.5.45.4 Wenn bei Unfällen, Betriebsstörungen etc. verunreinigtes Wasser über die Regenwasserkanalisation in den Vorfluter gelangen, sind die Fischereiberechtigten umgehend zu verständigen.
- 1.5.45.5 Dem Fachberater für Fischerei ist die Besichtigung aller Anlagen zur Regenwasserbeseitigung einschließlich der Vorfluter im Benutzungsbereich zu gestatten

## 2. Kostenentscheidung

1. Die Gemeinde Bad Kohlgrub hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
2. Der Kostenschuldner ist von der Zahlung der Gebühr befreit. Die Festsetzung der Gebühr war entbehrlich. An Auslagen sind 429,- € angefallen (Wasserwirtschaftsamt Weilheim).

## Gründe

### I. Sachverhalt

#### 1. Anlass

Die Gemeinde Bad Kohlgrub plant die Erschließung eines neuen Gewerbegebietes am Gotthelfweg. Eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers ist aufgrund des undurchlässigen Untergrundes nicht möglich. Die Entwässerungsplanung der Gemeinde sieht die Ableitung des Niederschlagswassers der befestigten Flächen in einen namenlosen Graben (Gewässer III. Ordnung) auf Fl.Nr. 1496, Gemarkung Bad Kohlgrub vor.

Für die Einleitung sind drei Einleitungsstellen vorgesehen. Das Niederschlagswasser der Erschließungsstraße wird gesammelt, durch eine Vorreinigungsanlage gereinigt und in einem unterirdischen Rückhaltebecken zurückgehalten und mit einem Drosselabfluss von 4 l/s in den Vorfluter eingeleitet.

Hierfür benötigt die Gemeinde Bad Kohlgrub die beantragte gehobene wasserrechtliche Erlaubnis.

#### 2. Antrag

Die Gemeinde Bad Kohlgrub stellte mit Schreiben vom 29.04.2024 unter Übermittlung entsprechender Unterlagen den Antrag einer gehobenen Erlaubnis nach § 15 WHG für das Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Gewerbegebiet Gotthelfweg in ein Oberflächengewässer.

### 3. Auslegung des Planes

Das Verfahren gemäß Art. 69 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) in Verbindung mit den Vorschriften des fünften Teiles Abschnitt II des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) wurde durchgeführt. Auf Veranlassung des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen wurde der Plan gemäß Art. 73 Abs. 3 BayVwVfG durch die Gemeinde Bad Kohlgrub ortsüblich bekanntgemacht. Der Plan lag vom 17.06.2024 bis 19.07.2024 zur Einsichtnahme aus. Einwendungen konnten in der Zeit vom 17.06.2024 bis 02.08.2024 bei der Gemeinde Bad Kohlgrub oder beim Landratsamt Garmisch-Partenkirchen erhoben werden. Gleichzeitig wurde die Behördenbeteiligung durchgeführt. Es gingen Stellungnahmen ein.

### 4. Stellungnahmen

- 4.1. Die untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen erklärte mit E Mail vom 16.05.2024 ihr Einverständnis.
- 4.2. Das Wasserwirtschaftsamt Weilheim (WWA) als allgemeiner amtlicher Sachverständiger stimmte dem Vorhaben mit Schreiben vom 05.09.2024 zu.
- 4.3. Die Fachberatung für Fischerei hatte keine grundsätzlichen Bedenken. Für den Fall, dass sich aus dem Betrieb der Oberflächenentwässerungsanlagen in der Zukunft dennoch Probleme für den fischereibiologischen Zustand des benutzten Vorfluters ergeben sollten, müsse jedoch die Möglichkeit der nachträglichen Forderung nach dem Einbau von Regenrückhalte- oder Regenkläreinrichtungen vorbehalten bleiben. Es wurden Auflagen vorgeschlagen.

### 5. Mündliche Verhandlung

Dem Antrag kann im Einvernehmen mit allen Beteiligten entsprochen werden. Eine mündliche Verhandlung ist somit gemäß Art. 67 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG entbehrlich.

## II. Rechtliche Würdigung

### 1. Zuständigkeit

Das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig gemäß Art. 63 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG), Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

### 2. Rechtsgrundlage

Das Einleiten des Niederschlagswassers stellt eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs.1 Nr. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) dar. Hierfür ist eine wasserrechtliche Erlaubnis (§ 8 Abs.1 WHG) erforderlich.

Rechtsgrundlage für die Zulassung der beantragten Gewässerbenutzung ist § 12 WHG.

Das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen hat die maßgeblichen Belange ermittelt und diese gegen- und untereinander abgewogen.

Die Erlaubnis kann im Rahmen des wasserrechtlichen Bewirtschaftungsermessens erteilt werden, da das Vorhaben mit den wasserrechtlichen Anforderungen nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG vereinbar ist. Schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder



nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen gem. § 3 Nr. 10 WHG i.V.m. § 3 Nr. 7 WHG (Veränderungen der Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen des WHG entsprechen) sind nicht zu erwarten.

Daneben erfüllt die beabsichtigte Gewässerbenutzung gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG auch alle anderen Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die sich auf das wasserrechtlich zu beurteilende Vorhaben beziehen.

Die Befristung beruht auf Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG und Nr. 2.1.8.2 der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug des Wasserrechts (VWWas). Die Erlaubnis wird nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens befristet und ist bis zum 30.09.2044 wirksam. Im Rahmen der Ermessensausübung wurde den wirtschaftlichen Interessen und dem Vertrauensschutz der Unternehmerin ebenso Rechnung getragen wie den einem steten Wandel unterliegenden Anforderungen im Gewässer- bzw. Umweltschutz. Die Befristung liegt im Rahmen der allgemein bei vergleichbaren Gewässerbenutzungen geübten Praxis.

### 3. Würdigung der Stellungnahmen

Die eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen werden wie folgt gewürdigt:

#### 3.1. Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen

Es bestehen keine Bedenken. Auflagen sind nicht veranlasst. Die aktualisierte Fassung des Umweltberichts wurde in die Planunterlagen aufgenommen und sind somit Gegenstand dieser Erlaubnis.

#### 3.2. Wasserwirtschaftsamt Weilheim

Die vom Wasserwirtschaftsamt vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen sind unter den Nrn. 1.5.1. bis 1.5.44 enthalten.

#### 3.3. Fachberatung für Fischerei des Bezirks Oberbayern

Die von der Fachberatung vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen sind unter 1.5.45 sowie unter dem Hinweis Nr. 4 berücksichtigt.

### 4. Inhalts- und Nebenbestimmungen

Die unter Nr. 1.5 des Bescheidtenors enthaltenen Inhalts- und Nebenbestimmungen sind nach pflichtgemäßem Ermessen, insbesondere im öffentlichen Interesse und zur Vermeidung oder zum Ausgleich schädlicher Umweltauswirkungen und nachteiliger Wirkungen für Dritte, geeignet, erforderlich und angemessen.

### 5. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 4 und 6 des Kostengesetzes (KG). Die Erhebung der Auslagen begründet sich aus Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 KG.

Die Auslagen errechnen sich wie folgt:

Wasserwirtschaftsamt Weilheim: 429,- €

Die Gemeinde ist aufgrund von Art. 4 Satz 1 Nr. 2 KG von der Zahlung der Gebühr befreit.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München**

**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,**

**Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

#### **Hinweise:**

1. Für das Einleiten von Abwasser ist eine Abgabe an den Freistaat Bayern zu entrichten. Die Abwasserabgabe wird gegebenenfalls in einem gesonderten Bescheid festgesetzt. Die Anforderungen nach Art. 6 BayAbwAG an die Abgabefreiheit von Niederschlagswasser sind erfüllt, wenn der Bescheid erlassen und alle Bescheidsauflagen erfüllt wurden.
2. Die Einleitung erfolgt in einen namenlosen Graben, der eine Gewässer III. Ordnung darstellt. Als Gewässer III. Ordnung obliegt der Gemeinde die Unterhaltungslast (§ 40 Abs. 1 Satz 1 WHG i.V.m Art. 22 Abs. 1 Nr. 3 BayWG). Das Gewässer ist gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des § 39 WHG ordnungsgemäß zu unterhalten.
3. Aufgrund der Erkenntnisse der Baugrunderkundung kann für den Einbau der Entwässerungsleitungen sowie des Rückhaltebecken etc. eine Bauwasserhaltung erforderlich werden. Die Bauwasserhaltung ist in einem eigenständigen Verfahren beim Landratsamt Garmisch-Partenkirchen, rechtzeitig vor Bauausführung, zu beantragen.
4. Der Unternehmensträger oder sein Rechtsnachfolger haften für alle Schäden, die den Fischereiberechtigten durch den Bau aller Anlagen und die Vorflutbenutzung möglicherweise entstehen (§ 89 WHG).
5. Der Unternehmensträger ist verpflichtet, die behördliche Überwachung nach § 101 WHG, Art. 58 BayWG zu dulden.
6. Der Unternehmensträger haftet für alle Schäden die Dritten entstehen (§ 89 WHG).
7. Die Belange des Arbeitsschutzes und die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften sind zu beachten. Die Verkehrssicherungspflicht für die Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung liegt beim Unternehmensträger.

8. Bei Richtungs- oder Neigungswechsel sind die Entwässerungsleitungen mit Kontroll- bzw. Revisionschächten zu versehen. Der Abstand zwischen Kontroll- bzw. Revisionschächten soll maximal 50 bis 80 m betragen.
9. Eine Liste der privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft (PSW) kann über das Internet ([http://www.lfu.bayern.de/wasser/sachverstaendige\\_wasserrecht/psw/index.htm](http://www.lfu.bayern.de/wasser/sachverstaendige_wasserrecht/psw/index.htm)) beim Landesamt für Umwelt (LfU) bezogen werden.
10. Auf die Möglichkeit der Verwendung des Niederschlagswassers als Brauchwasser zur Gartenbewässerung etc. wird hingewiesen. Die Einplanung eines Speichervolumens in den dezentralen Rückhalteanlagen wird empfohlen. Das Speichervolumen zählt dabei nicht zum erforderlichen Rückhaltevolumen.
11. Die geltende Entwässerungssatzung der Gemeinde Bad Kohlgrub ist zu beachten.
12. Die Erlaubnis ist nach § 18 Abs. 1 WHG widerruflich.

Mit freundlichen Grüßen

  
Pfeiffer

